

Kleine Anfrage

## Leistungsaufschub bei säumigen Prämienzahlern

---

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 05. April 2019

Der Staatsgerichtshof hat gemäss einem diese Woche erschienenen Zeitungsbericht die den Leistungsaufschub regelnde Bestimmung der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz aufgehoben, da diese vom zugrunde liegenden Krankenversicherungsgesetz nicht gedeckt ist. Die heute publizierte, die säumigen Prämienzahler undifferenziert in die Sozialschmarotzerecke stellende Medienmitteilung des Krankenkassenverbandes beantwortet einige meiner vorbereiteten Fragen. Es bleiben die folgenden:

1. Seit wann kennt die Regierung das Staatsgerichtshofurteil und weshalb hat sie es nicht von sich aus öffentlich kommuniziert, obwohl die Versicherten, allen voran die vom Leistungsaufschub betroffenen Personen, ein berechtigtes Interesse an dieser Information haben?
2. Gedenkt die Regierung, den Leistungsaufschub in differenzierender Weise zu reevaluieren und dem Landtag eine entsprechende Gesetzesänderung zu unterbreiten?
3. Rechnet die Regierung nach dem Staatsgerichtshofurteil mit Haftungsklagen von Versicherten, welche durch die rechtswidrige Verhängung eines Leistungsaufschubs einen Schaden, zum Beispiel durch unterbliebene Behandlungen, erlitten haben?

### Antwort vom 08. April 2019

Zu Frage 1:

Das Urteil des Staatsgerichtshofes betreffend die Aufhebung der Bestimmung zum Leistungsaufschub in der Krankenversicherungsverordnung datiert vom 25. März 2019 und wurde der Regierung am 2. April 2019 zugestellt.

Im Gesetz über den Staatsgerichtshof ist normiert, dass der Spruch über die Aufhebung bzw. über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von der Regierung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen ist. Die Aufhebung wird mit der Kundmachung rechtswirksam. Im konkreten Fall wird die Kundmachung im Laufe der nächsten Tage erfolgen.

Die Auswirkungen des Wegfalls der Möglichkeit zum Leistungsaufschub bei Zahlungsverzug treffen im Vollzug in erster Linie die Krankenkassen, sodass es der Regierung wichtig war, nur nach Rücksprache mit dem Kassenverband zu kommunizieren. Das Ministerium für Gesellschaft hat unmittelbar nach Kenntnisnahme vom Urteil mit dem Kassenverband Kontakt aufgenommen und gegenüber den Medien die Auskunft erteilt, dass zusammen mit dem Kassenverband geprüft werde, welche Auswirkungen das Urteil für die Betroffenen mit sich bringt.

Zu Frage 2:

Das zuständige Ministerium beabsichtigt, den Leistungsaufschub im Gesetz zu verankern analog zu den Bestimmungen in der Schweiz.

Zu Frage 3:

Die Verhängung eines Leistungsaufschubs war auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 2a KVV rechtlich vorgesehen. Die Kassen gingen daher nicht rechtswidrig vor. Vor dem Erlass des gegenständlichen Urteils des Staatsgerichtshofes hatte die Regierung angenommen, zur Regelung des Leistungsaufschubes auf Verordnungsebene berechtigt zu sein. Dies insbesondere, da im Bereich der OKP von Gesetzes wegen der Leistungspflicht der Kasse die Pflicht der Versicherten zur Bezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen gegenübersteht.

Ob haftungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden und auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung sie allenfalls von Seiten der Versicherten geltend gemacht werden, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Festzuhalten ist allerdings, dass die aufgehobene Bestimmung die Möglichkeit vorsah, die Kostenübernahme durch die Kasse für weitere OKP-Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen aufzuschieben. Das bedeutet nicht unbedingt, dass betroffene Personen von den Ärzten oder anderen Gesundheitsdienstleistern während dieser Zeit nicht behandelt wurden. Jeder Leistungserbringer hatte - ausgenommen in medizinischen Notfällen - selbst zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass er eine von einem Leistungsaufschub betroffene Person behandelt.